

über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

26. Juni 2018

Mietfahrrad-Verleihstationen

mit der Beschluss-Nr. 0198 (Vorlagen-Nr. 17-F-22-0001)

- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU vom 01.11.2017 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.09.2017 die Implementierung eines öffentlichen Fahrradvermietsystems beschlossen, dessen Verfügbarkeit im Frühjahr 2018 angestrebt wird. Das zwischen dem AStA der Hochschule Rhein-Main und der Firma nextbike vereinbarte, in das städtische System zu integrierende Fahrradvermietsystem startete als Nachfolgemodell von "DB-Call-a-bike" bereits Anfang Oktober dieses Jahres. Im Punkt 3.10 des Beschlusses Nr. 0393 der StvV wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Standorte, die zur Realisierung von Fahrradabstell-/Fahrradvermietanlagen vorgesehen werden, vor einer Realisierung durch den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr zu beschließen sind, sofern die dafür benötigten Flächen anderen Verkehrsteilnehmern entzogen werden.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. An welchen Standorten sind Ausleih- und Rückgabestationen des nextbike-Systems seitens der Firma nextbike oder des AStA beantragt worden?
2. Welche dieser Standorte wurden bereits genehmigt?
3. Welche Standorte sind bereits mit entsprechendem Stationsinventar (Beschilderung „SmartSign“, Snap Spots, Fahrradständer etc.) genehmigt bzw. ausgestattet worden?
4. Welchen anderen Verkehrsteilnehmern (Fußgängern, Bussen, MIV) wurden oder werden die Flächen für die ausgewiesenen Systemstandorte entzogen?
5. Wie wird sichergestellt, dass bei bereits existierenden Abstellanlagen durch den Aufwuchs an Fahrrädern Fußgängerwege nicht blockiert werden?
6. Gibt es Standorte, deren Realisierung seitens der Stadt Wiesbaden nicht genehmigt wurde oder wird, und falls ja, warum nicht?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nextbike hat im September 2017 eine Anfrage an das Dezernat V zur Errichtung von 15 Stationen im Stadtgebiet gestellt. Seitens des Dezernats wurde eine vorläufige Genehmigung für die Errichtung von 13 Stationen ohne Infrastruktur, größtenteils auf bisherigen Call-a-Bike-Stationsstandorten, erteilt. Vier davon auf ehemaligen Call-a-Bike-Standorten. Bei sechs Stationen wurden Alternativen beantragt, in der Genehmigung jedoch auf den bisherigen Call-a-Bike-Standort verwiesen. Für drei weitere beantragte Standorte wurde eine Alternative empfohlen. Für zwei Stationsstandorte wäre gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.09.2017, Punkt 3.10, eine Beschlussfassung durch den Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr erforderlich gewesen, da diese auf Pkw-Stellplätzen errichtet werden sollten und die konkurrierenden Flächenansprüche hätten abgewogen werden müssen. Da ein entsprechender Antrag durch nextbike nicht gestellt wurde bzw. das Standortkoordinationsverfahren nicht durchlaufen wurde, ist bisher keine Genehmigung für diese zwei Standorte erfolgt.

Das formale, vereinfachte Standortkoordinationsverfahren für ehemalige Call-a-Bike-Standorte sowie das formale Verfahren für Neustandorte (s. Anhang) ist dennoch zu durchlaufen. Dazu ist an die Mietradkoordinierungsstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden, angesiedelt bei ESWE Verkehr, eine Anfrage in Form eines Koordinierungsbogens zu stellen.

Bisher sind seitens nextbike keine Koordinierungsbögen für das Koordinationsverfahren bei ESWE Verkehr eingegangen. Somit wurden noch keine Standorte beantragt (Stand 25.05.2018). Nextbike wurde durch ESWE Verkehr in zwei Emails im Januar und März 2018 sowie telefonisch über die notwendigen Inhalte der Koordinationsbögen und die Schritte für die Standortkoordination informiert.

Zu 3:

Erübrigt sich entsprechend Beantwortung Punkt 1 und 2.

Zu 4:

Die Einrichtung von virtuellen Stationen ohne Infrastruktur wurde im Rahmen der vorläufigen Genehmigung nur auf Flächen gestattet, bei denen keine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer entsteht.

Zu 5:


In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von nextbike werden die Hinweise zum Abstellen der Fahrräder (§ 7 1.-2.) gegeben, diese müssen durch die Nutzer gelesen und bestätigt werden. Über weitere Maßnahmen seitens nextbike im Rahmen der Fahrraddistribution ist nichts bekannt.

Zu 6:

(s. zu 1 und 2); sowie ergänzend:

Im Standortkoordinationsverfahren wurden bislang keine Standorte beantragt. Somit ist noch nicht abzusehen, welche (weiteren) Standorte, insbesondere mit Infrastruktur, genehmigt oder abgelehnt werden. Sofern die Standorte die formalen Kriterien der Standortkoordinierung erfüllen und das Koordinationsverfahren durchlaufen haben, werden sie diskriminierungsfrei in den Gestattungsvertrag zwischen ESWE Verkehr und der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



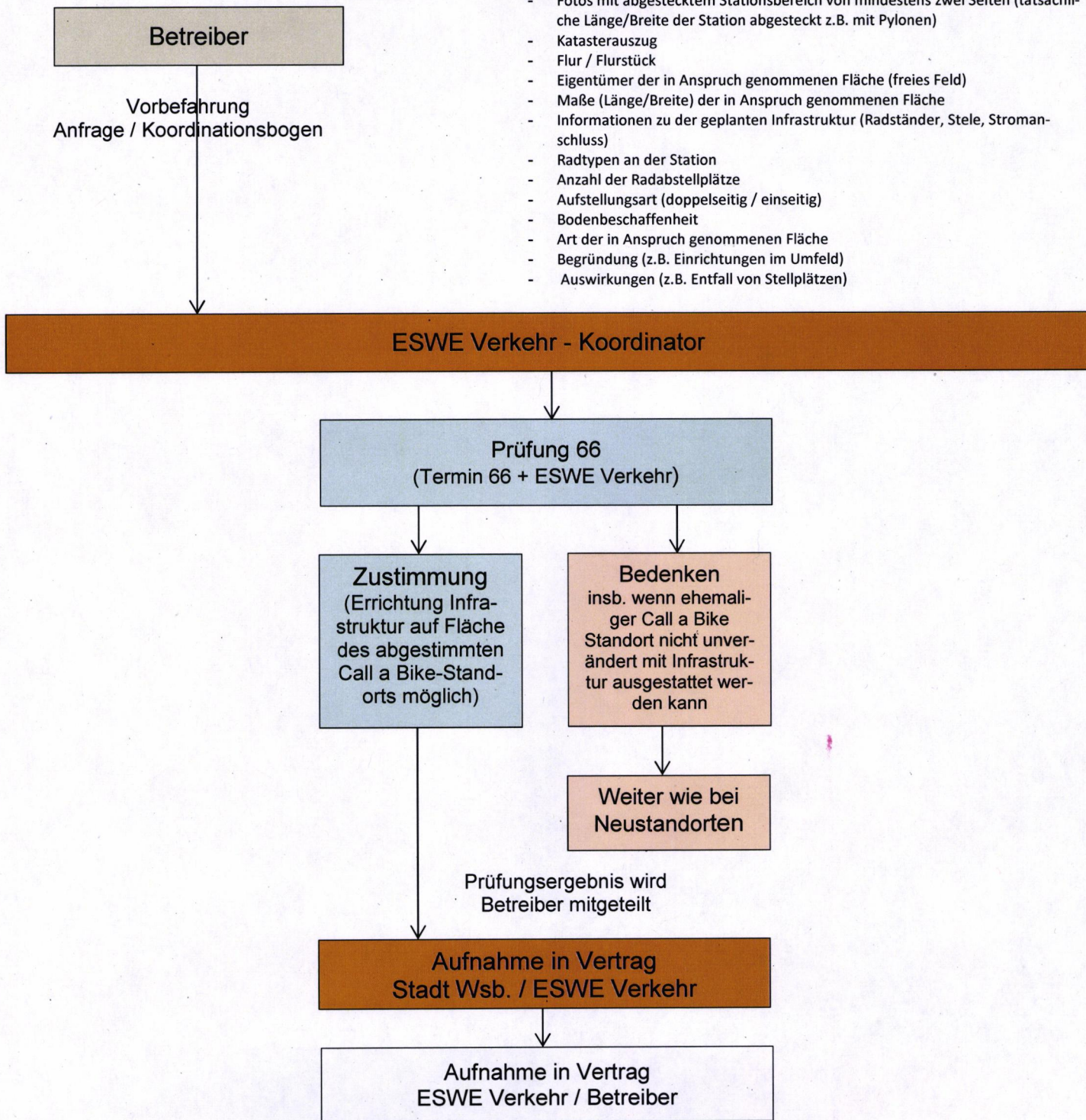
Anlagen

Standortkoordination Fahrradvermietsystem LHW

Vereinfachtes Verfahren für ehemalige Standorte Call a Bike

Mindestinhalte Koordinationsbogen:

- Luftbildaufnahme (Stationsbereich markiert)
- Fotos mit abgestecktem Stationsbereich von mindestens zwei Seiten (tatsächliche Länge/Breite der Station abgesteckt z.B. mit Pylonen)
- Katasterauszug
- Flur / Flurstück
- Eigentümer der in Anspruch genommenen Fläche (freies Feld)
- Maße (Länge/Breite) der in Anspruch genommenen Fläche
- Informationen zu der geplanten Infrastruktur (Radständer, Stele, Stromanschluss)
- Radtypen an der Station
- Anzahl der Radabstellplätze
- Aufstellungsart (doppelseitig / einseitig)
- Bodenbeschaffenheit
- Art der in Anspruch genommenen Fläche
- Begründung (z.B. Einrichtungen im Umfeld)
- Auswirkungen (z.B. Entfall von Stellplätzen)



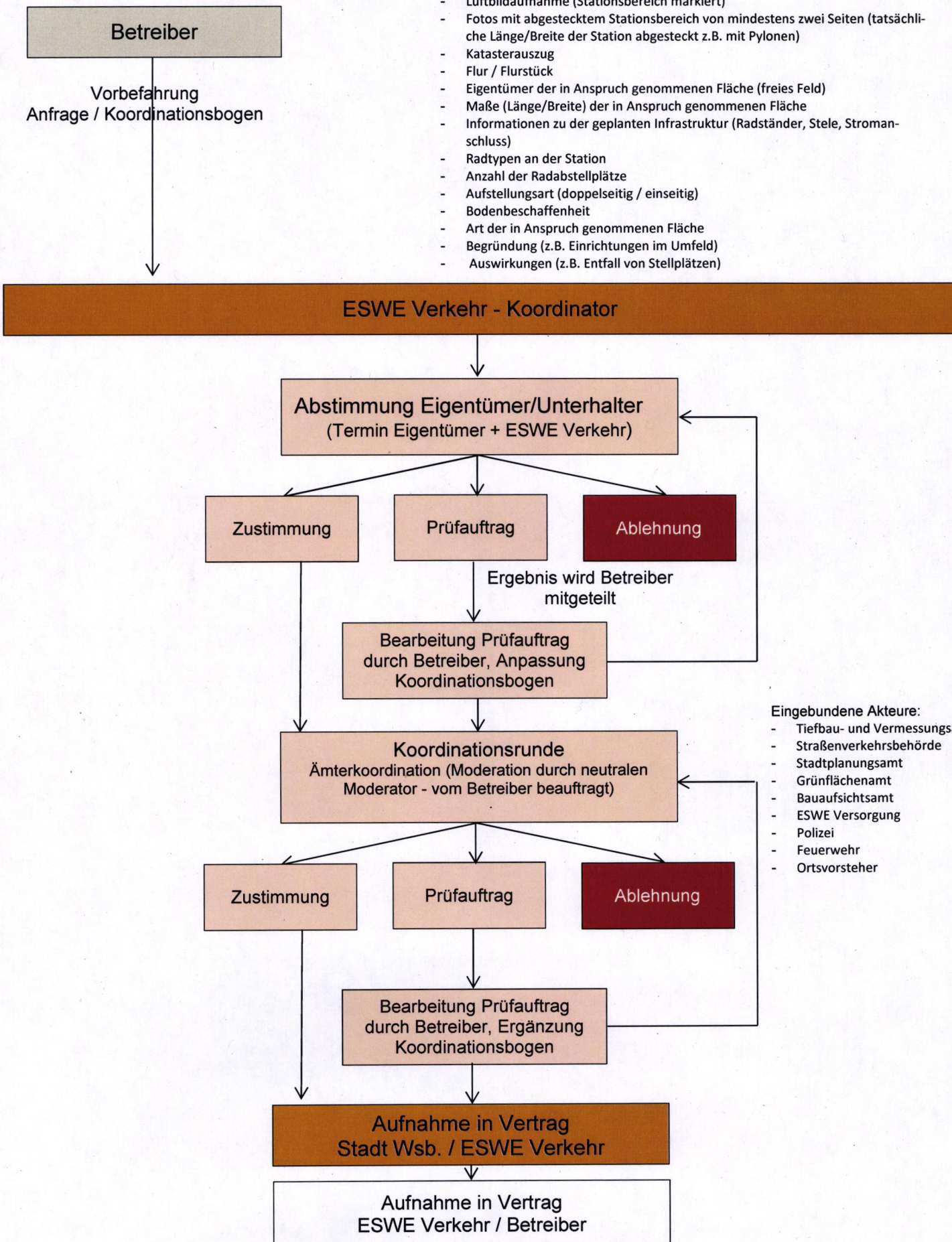
Standortkoordination Fahrradvermietsystem LHW

Verfahren für Neustandorte

(Sonderregelungen für ehemalige Standorte Call a Bike)

Mindestinhalte Koordinationsbogen:

- Luftbildaufnahme (Stationsbereich markiert)
- Fotos mit abgestecktem Stationsbereich von mindestens zwei Seiten (tatsächliche Länge/Breite der Station abgesteckt z.B. mit Pylonen)
- Katasterauszug
- Flur / Flurstück
- Eigentümer der in Anspruch genommenen Fläche (freies Feld)
- Maße (Länge/Breite) der in Anspruch genommenen Fläche
- Informationen zu der geplanten Infrastruktur (Radständer, Stele, Stromanschluss)
- Radtypen an der Station
- Anzahl der Radabstellplätze
- Aufstellungsart (doppelseitig / einseitig)
- Bodenbeschaffenheit
- Art der in Anspruch genommenen Fläche
- Begründung (z.B. Einrichtungen im Umfeld)
- Auswirkungen (z.B. Entfall von Stellplätzen)



- Eingebundene Akteure:
- Tiefbau- und Vermessungsamt
 - Straßenverkehrsbehörde
 - Stadtplanungsamt
 - Grünflächenamt
 - Bauaufsichtsamt
 - ESWE Versorgung
 - Polizei
 - Feuerwehr
 - Ortsvorsteher